



GOLF CLUB HEIDILAND

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck, Regeln

Art. 1

Name und Sitz: Unter dem Namen Golf Club Heidiland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Ragaz.

Art. 2

Zweck: Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsportes, die Organisation von Wettspielen, die Nachwuchsförderung sowie die Mitgliedschaft im Schweizerischen Golfverband. Betreiberin des für solche Aktivitäten erforderlichen 9-Loch Golfplatzes ist die Grand Resort Bad Ragaz AG.

Art. 3

Regeln/Etikette: Der Club und seine Mitglieder verpflichten sich, in jeder Beziehung die Regeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen. Ebenso sind die Betriebs-, Platzreglemente und Anordnungen der Betreiberin einzuhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktivmitglieder

I Ordentliche Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung auf dem 9-Loch Golfplatz. Sie werden dem Schweizerischen Golfverband gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

II Midweek-Mitglieder haben reduzierte Spielberechtigung gemäss separatem Reglement der Betreiberin.

III Fern-Mitglieder (Wohnsitz mehr als 100 km von Bad Ragaz entfernt) haben volle Spielberechtigung.

IV Firmen-Mitgliedschaften unterliegen einem separaten Reglement.
Sie haben kein Stimmrecht.

- b) Junioren und Jugendliche in Ausbildung sind aktive Spieler, die nicht im Erwerbsleben stehen, bis maximal zum vollendeten 25. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen. Bei starkem Spielandrang haben sie 2. Priorität.

Art. 5

Aufnahme: Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand und die Betreiberin.

Die Mitgliedschaft im Club setzt den Abschluss eines Abonnementsvertrages mit der Betreiberin voraus.

Art. 6

Gebühren: Die Gebühren setzen sich aus einer einmaligen Eintrittsgebühr und jährlich wiederkehrenden Gebühren zusammen. Beide werden hinsichtlich Höhe und Modalitäten von der Betreiberin des Golfplatzes festgelegt.

Art. 7

Austritt: Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und die Betreiberin, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem Club gegenüber erbrachten Leistungen. Vor dem Austritt fällig gewordene Beiträge sind voll zu bezahlen.

Art. 8

**Disziplinar-
massnahmen/
Ausschluss:** Mitglieder, die gegen statutarische oder vertragliche Pflichten verstossen oder gegen Betriebs-, Platzreglemente und Anordnungen der Betreiberin oder die Etikette verstossen, können vom Vorstand oder von der Betreiberin verwarnet bzw. mit Platzsperren bis zur Dauer einer Saison belegt werden.

In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 9

**Ansprüche des
ausgeschlos-
senen Mitgliedes:** Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Bezahlte Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet; für die laufende Saison fällig gewordene Beiträge sind voll zu bezahlen.

III. Organe

Art. 10

Organe: Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 11

Kompetenzen: Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Budgetgenehmigung
- e) Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Kontrollstelle.
- f) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- g) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- h) Anträge, die von 25 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht wurden.
- i) Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen bzw. von Gesetzes wegen zwingend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 12

Mitgliederversammlungen: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte vorliegen, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung duldet.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks beim Vorstand verlangt werden.

Art. 13

Einladungen zur Mitgliederversammlung: Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

Art. 14

Versammlungsleitung und Protokollführung: Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15

Stimm-berechtigung: Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 16

Abstimmungsmodus: Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt.

Art. 17

Sachgeschäfte: Ein Sachgeschäft ist angenommen, wenn es die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1 auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Vorbehalten sind die Quorumsbestimmungen für Statutenänderungen und Auflösung (Art. 33 + 34).

Art. 18

Wahlen: Gewählt ist, wer das absolute Mehr (Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen) erreicht hat.

Art. 19

Zweiter Wahlgang:

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichen des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

b) Vorstand

Art. 20

Zusammensetzung und Wahl/Bestimmung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und drei Mitglieder werden von der Betreiberin bestimmt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die von der Betreiberin bestimmten Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn der Amtsperiode bekannt gegeben.

Werden während der laufenden Amtsperiode Vorstandsmitglieder ersetzt, so treten die Neugewählten bzw. Neubestimmten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme der Kontrollstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 21

Konstituierung:

Der Clubpräsident (Vorstandspräsident) wird aus dem Kreis der von der Betreiberin bestimmten Mitglieder des Vorstandes bestimmt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als 1. Stellvertreter des Clubpräsidenten und eines als Club-Captain, verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wettspiele und die Handicapregelung (auch für Gäste), gemäss den Richtlinien der ASG, zu bestimmen sind. Der Club-Captain ist ex officio 2. Stellvertreter des Clubpräsidenten.

Art. 22

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Art. 23

Vertretung des Clubs: Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder sein 1. Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 24

Einberufung der Vorstandssitzungen: Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe der wesentlichsten Traktanden, einzuberufen.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Leitung der Vorstandssitzungen: Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 26

Teilnahme an den Sitzungen und Vertretungen: Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 27

Quorum für Beschlüsse und Wahlen: Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 28

Abstimmungsmodus: Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 29

Rechnungswesen: Die Rechnungsführung erfolgt durch die Betreiberin des Golfplatzes.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

c) Kontrollstelle

Art. 30

Zusammensetzung: Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Mitglieder der Kontrollstelle können gleichzeitig, mit Ausnahme des Vorstandes, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 31

Aufgabe: Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Allgemeines

Art. 32

Vereinsjahr: Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34

Statutenänderung: Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 35

Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden, oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfsportes befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 36

Inkrafttreten: Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2010 angenommen worden und ersetzen die bis anhin geltenden Statuten. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.